

**Allgemeine  
bauaufsichtliche  
Zulassung/  
Allgemeine  
Bauartgenehmigung**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**

**Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

30.05.2018

Geschäftszeichen:

III 23-1.86.1-17/17

**Nummer:**

**Z-86.1-52**

**Geltungsdauer**

vom: **18. Juli 2018**

bis: **18. Juli 2023**

**Antragsteller:**

**Kontaktsysteme GmbH**

Postfach 12 37

71279 Hemmingen

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer**

**von mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich  
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und 14 Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind Brandschutzgehäuse vom Typ "FOGO 90", "FOGO 90 FR" und "FOGO 90 FR V4A" mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei Brandbeanspruchung von außen<sup>1</sup>.

Der Zulassungsgegenstand besteht im Wesentlichen aus einem Gehäuse aus Blech ausgekleidet mit Plattenbaustoffen, einem Gehäuseverschluss sowie Kabeleinführungen und wird in den Ausführungen und Abmessungen des Abschnittes 2.1 hergestellt.

Der jeweils werkseitig hergestellte Zulassungsgegenstand ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR<sup>2</sup>, Abschnitt 5.2.2c) für den Einbau von Verteilern für elektrische Leitungsanlagen, die im Brandfall einen Funktionserhalt für die Dauer von mindestens 90 Minuten haben müssen, bestimmt.

Der Funktionserhalt der Verteiler von elektrischen Leitungsanlagen, die von einem Brandschutzgehäuse umschlossen werden, ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anforderungen an den Zulassungsgegenstand, die sich aus den geltenden Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen) ergeben, sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Die Genehmigung gilt für die Anordnung des Zulassungsgegenstandes an massiven Wänden ( $d \geq 250$  mm) und / oder an bzw. abgehängt von massiven Decken ( $d \geq 150$  mm) aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>3</sup> Baustoffen und jeweils nach DIN 4102-4<sup>4</sup> mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten; siehe Tabelle 1 und Abschnitt 3.2.2.

Tabelle 1 : Anordnung

Typbezeichnung	an der Wand hängend	an der Decke hängend	von der Decke abgehängt
FOGO 90	X		
FOGO 90 FR	X	X	
FOGO 90 FR V4A	X	X	X

In den jeweiligen Zulassungsgegenstand dürfen elektrische Leitungen/ Kabel nach Abschnitt 3.1.2.1 eingeführt werden. Die elektrischen Leitungen/ Kabel müssen den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR<sup>2</sup>) entsprechen.

1 geprüft in Anlehnung an DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

2 Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen in der Fassung vom 10.02.2015 (Redaktionsstand 5.4.2016)

3 DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

4 DIN 4102-4:2016-04 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

## 2 Bestimmungen für den Zulassungsgegenstand

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.1.1 Allgemeines

Der Zulassungsgegenstand muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten brandschutztechnischen Nachweisen und Unterlagen dieses Bescheides entsprechen. Die Hinterlegungen sind vom Antragsteller dieses Bescheides der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderung (MLAR<sup>2</sup>) wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

#### 2.1.2 Ausführungen und Abmessungen

Der Zulassungsgegenstand wird in den Ausführungen und Abmessungen der Tabelle 2 sowie gemäß den Angaben der Anlagen 1 bis 8 hergestellt.

Tabelle 2: Außen- und Innenabmessungen [mm]

Gehäuse- typ	Typbe- zeichnung		Außenabmessungen			Innenabmessungen		
			Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
Wand- gehäuse	FOGO 90 FOGO 90 FR	min.	400	400	200	275	275	109
	FOGO 90 FR V4A	max.	630	1200	250	505	1075	159
Decken- gehäuse	FOGO 90 FR	min.	400	400	200	275	275	109
	FOGO 90 FR V4A	max.	630	1200	250	505	1075	159
Decken- gehäuse abgehängt	FOGO 90 FR V4A		630	1200	250	505	1075	159

#### 2.1.3 Gehäuse

Das Gehäuse besteht im Wesentlichen aus einem Blechkorpus (verzinktes Stahlblech oder Edelstahl) mit Bauplatten (Gipsfaserplatten und GKF-Platten) ausgekleidet und Beschlägen, Bändern sowie Metallteilen.<sup>5</sup>

Zum Verschließen ist ein aufgeschraubter Deckel (verzinktes Stahlblech oder Edelstahl ausgekleidet mit Gipsfaserplatten) zu verwenden.<sup>5</sup>

Für die Befestigung des jeweiligen Zulassungsgegenstandes an der Wand bzw. direkt an der Decke sind an der Gehäuserückwand werksseitig Stahlflansche befestigt.<sup>5</sup>

Für die Befestigung des jeweiligen Zulassungsgegenstandes abgehängt von der Decke sind an der Gehäuserückwand werksseitig Vierkantprofile befestigt.<sup>5</sup>

#### 2.1.4 Kabeleinführungen

Das Gehäuse ist mit Kabeleinführungen in den seitlichen Gehäuseelementen ausgestattet; siehe Anlagen 1 und 3 bis 8.

Dabei sind die Öffnungen der Kabeleinführungen mit Formteilen<sup>5</sup> aus dämmschichtbildendem Baustoff verfüllt und auf der Gehäuseaußenseite jeweils mit einem Kabeleinführungsblech (Flanschplatte aus verzinktem Stahlblech oder Edelstahl) gemäß Anlage 9 abgedeckt<sup>5</sup>.

<sup>5</sup> Die Materialien sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind der fremdüberwachenden Stelle vom Antragsteller dieser Zulassung zur Verfügung zu stellen.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/  
Allgemeine Bauartgenehmigung**

Nr. Z-86.1-52

Seite 5 von 8 | 30. Mai 2018

**2.2 Herstellung und Kennzeichnung**

**2.2.1 Herstellung**

Das Gehäuse ist einschließlich der Kabeleinführungen, den notwendigen Befestigungsflanschen bzw. den Vierkantprofilen werkseitig herzustellen.

Die für die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.3 und 2.1.4 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Der Antragsteller des von diesem Bescheid erfassten Bauproduktes (Zulassungsgegenstand) muss dem Verwender eine Montage- und Betriebsanleitung zur Verfügung stellen; sie muss in Übereinstimmung mit den besonderen Bestimmungen dieses Bescheides gefertigt sein.

Der Hersteller des Zulassungsgegenstandes hat schriftlich in der Montage- und Betriebsanleitung ausführlich die für die Nutzung, den Unterhaltung und die Instandhaltung sowie Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben darzustellen.

**2.2.2 Kennzeichnung**

Jeder Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Zusätzlich muss jeder Zulassungsgegenstand vom Hersteller leicht erkennbar und dauerhaft lesbar mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden

- Typenbezeichnung
- Herstelljahr
- Herstellwerk.

**2.3 Übereinstimmungsbestätigung**

**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des werkseitig hergestellten Zulassungsgegenstandes mit den Bestimmungen dieses Bescheides muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Zulassungsgegenstandes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

### **2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk des Zulassungsgegenstandes ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Überprüfung der Einhaltung der planmäßigen Abmessungen des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 2.1
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 2.1

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes, der Baustoffe und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen,
- Abmessungen des Zulassungsgegenstandes,
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen und
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

### **2.3.3 Fremdüberwachung**

In jedem Herstellwerk des Zulassungsgegenstandes sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Zulassungsgegenstandes durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen des Zulassungsgegenstandes,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung des Zulassungsgegenstandes verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung des Zulassungsgegenstandes selbst.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### 3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

#### 3.1 Planung

Hinsichtlich der Anordnung des Regelungsgegenstandes nach Abschnitt 1 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR<sup>2</sup>) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen). Der Regelungsgegenstand ist entsprechend Tabelle 1 an massiven Bauteilen nach Abschnitt 1 anzuordnen.

Durch den Anbau des Regelungsgegenstandes darf die Standsicherheit, der Schallschutz und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile nach Abschnitt 1 – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt werden.

Die Abmessungen und Anordnung der werkseitig einzubauenden Kabeleinführungen sind vom Planer gemäß Abschnitt 2.1.4 festzulegen.

#### 3.1.2 Bemessung

##### 3.1.2.1 Elektrische Leitungen / Kabel

Bei der Einführung der elektrischen Leitungen/ Kabel in das Gehäuse ist in Abhängigkeit vom Gehäuseinnenvolumen/ Gehäuseabmessungen und den zu verwendenden Kabeleinführungen der maximale Gesamtleiterquerschnitt aller einzuführenden elektrischen Leitungen/ Kabel zwischen 240 mm<sup>2</sup> und 1328 mm<sup>2</sup> einzuhalten. Der maximal zulässige Gesamtleiterquerschnitt des Einzelkabels beträgt dabei 3 x 1,5 mm<sup>2</sup>; siehe Anlage 10. Der zulässige Gesamtleiterquerschnitt in Abhängigkeit vom Innenvolumen des Gehäuses darf linear interpoliert werden.

##### 3.1.2.2 Befestigungsmittel

Für die Befestigung des Gehäuses direkt an den angrenzenden Massivwänden und / oder Massivdecken bzw. abgehängt von den Massivdecken sind allgemein bauaufsichtlich bzw. europäisch technisch zugelassene bzw. bewertete Befestigungsanker mit nachgewiesener brandschutztechnischer Eignung der nachfolgend aufgeführten Abmessungen entsprechend Tabelle 3 zu verwenden:

**Tabelle 3** Mindestdurchmesser Befestigungsanker [mm]

	Brandschutzgehäuseabmessungen (H x B x T) [mm]	Mindestdurchmesser Befestigungsanker
an Massivwand	bis 500 x 500 x 250	M8
	ab 500 x 500 x 250	M10
an Massivdecken	bis 500 x 500 x 250	M10
	ab 500 x 500 x 250	M12
abgehängt von Massivdecken	630 x 1200 x 250	M12

Die besonderen Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. europäisch technischen Zulassung bzw. Bewertung sind zu beachten.

## **3.2 Ausführung**

### **3.2.1 Allgemeines**

Der Regelungsgegenstand darf nicht nachträglich mit weiteren Anstrichen oder Beschichtungen versehen werden.

Der jeweilige Regelungsgegenstand ist entsprechend der Montage- und Betriebsanleitung des Antragstellers und den folgenden Bestimmungen aufzustellen:

Hinsichtlich der Aufstellung des Regelungsgegenstandes nach Abschnitt 1 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR<sup>2</sup>, Fassung November 2005) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

### **3.2.2 Anordnung und Befestigung**

Der Regelungsgegenstand ist gemäß Abschnitt 1 unter Beachtung der Tabelle 1 mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 3.1.2.2 anzuordnen und zu befestigen; siehe Anlagen 11 bzw. 12.

### **3.2.3 Einführung der elektrischen Leitungen/ Kabel**

Es dürfen elektrischen Leitungen/ Kabel mit Querschnitten nach Abschnitt 3.1.2.1 und Anlage 10 durch die Kabeleinführungen in das Gehäuse eingeführt werden. Bei der Anordnung der elektrischen Leitungen/ Kabel in der Kabeleinführung muss die Bildung von Zwickeln zwischen den Kabeln ausgeschlossen werden.

Bei der Einführung der elektrischen Leitungen/ Kabel in das Gehäuse ist sicherzustellen, dass die Kabeleinführung und das Gehäuse durch die elektrischen Leitungen/ Kabel keine mechanische Belastung erfahren.

## **3.3 Übereinstimmungsbestätigung**

Das Unternehmen, das den Regelungsgegenstand an einem massiven Bauteil anbaut, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungserklärung abgeben, mit der es bestätigt, dass der von ihm angebaute Regelungsgegenstand und die hierfür verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entsprechen (Muster für diese Übereinstimmungserklärung siehe Anlage 14).

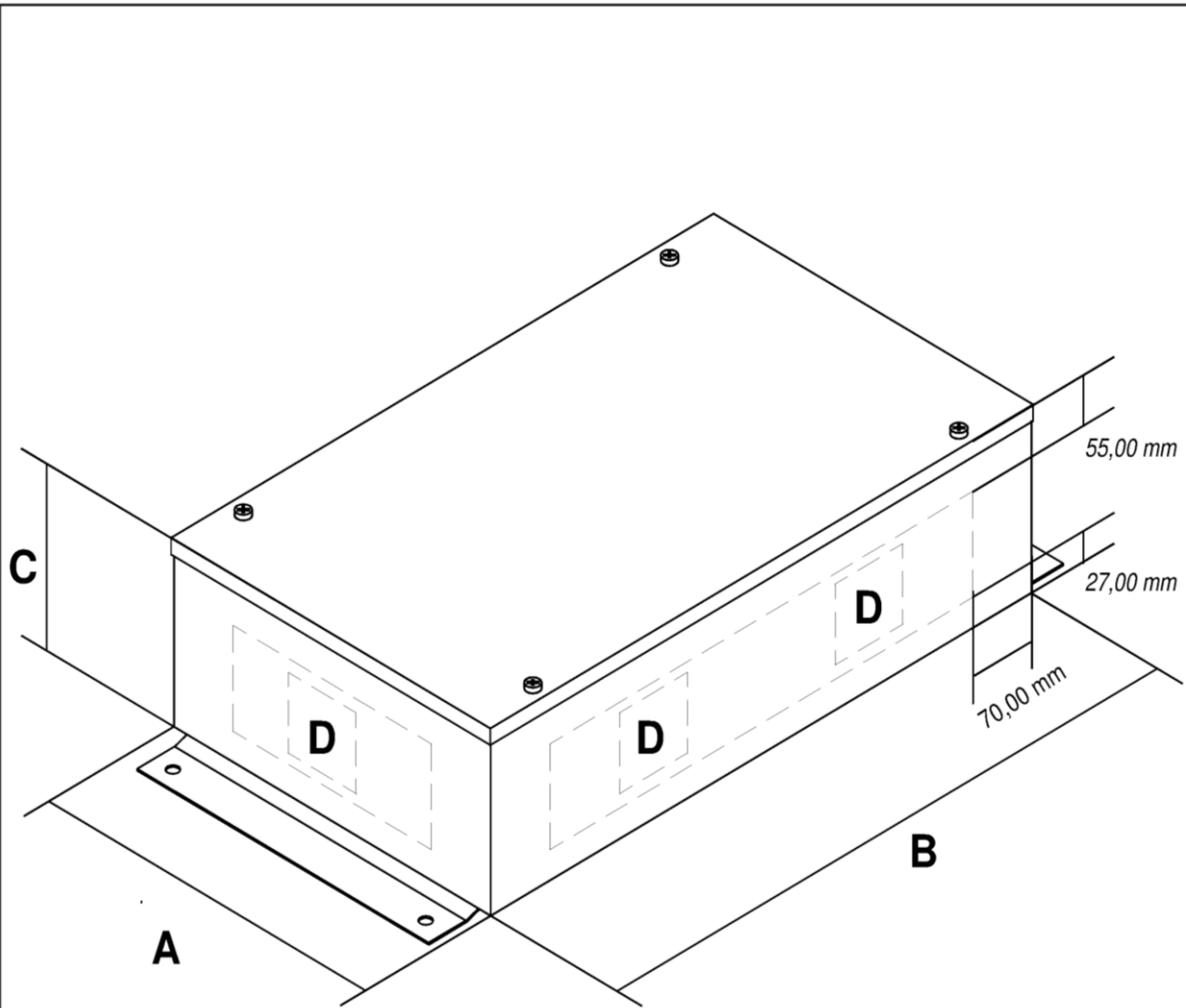
Die Übereinstimmungserklärung ist zu den Bauakten zu nehmen. Sie ist dem Bauherren zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

## **4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Instandhaltung**

Der Hersteller des Regelungsgegenstandes hat den Eigentümer der elektrischen Anlage in der Betriebsanleitung schriftlich darüber zu informieren, dass während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Regelungsgegenstandes, der Gehäuseverschluss geschlossen zu halten ist. Er darf nur zur Durchführung von Installations- und Wartungsarbeiten kurzzeitig geöffnet werden. Ein entsprechender Warnhinweis ist gut sichtbar auf dem Zulassungsgegenstand anzubringen.

Der Hersteller des Regelungsgegenstandes hat in der Betriebsanleitung ausführlich die für die Nutzung, den Unterhalt und die Instandhaltung sowie Überprüfung der Funktion des Regelungsgegenstandes notwendigen Angaben darzustellen.

Dem Eigentümer des Regelungsgegenstandes sind die Montage- und Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ allgemeine Bauartgenehmigung auszuhändigen.



	A	B	C	D
Außen max.	630	1200	250	- max. Querschnitt eingeführter Kabel siehe Anlage 10 - Intumeszenzbausteine zur Kabeleinführung (auf jeder Seite)
Außen min.	400	400	200	
	E	F	G	
Innen max.	505	1075	159	
Innen min.	275	275	109	

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 bei einer Brandbeanspruchung von aussen

**Anlage 1**

zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Abmessungen der Rangierverteiler FOGO 90, FOGO 90 FR und FOGO 90 FR V4A

Zulassungs-Nr.:  
 vom:

**Tabelle 1**

Gehäusotyp	Typbezeichnung	Gehäusematerial	Gehäuseverschluß	Kabeleinführung
Rangierverteiler	FOGO 90	Stahlblech verz.	Schrauben M6	Intumeszenzbaustein
Rangierverteiler	FOGO 90 FR	Stahlblech pulverb.	Schrauben M6	Intumeszenzbaustein
Rangierverteiler	FOGO 90 FR V4A	Edelstahl	Schrauben M6	Intumeszenzbaustein

**Tabelle 2**

Gehäusotyp	Typbezeichnung	Außenabmessungen in mm			Innenabmessungen in mm			
		Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe	
Wandgehäuse	FOGO 90 FOGO 90 FR FOGO 90 FR V4A	min.	400	400	200	275	275	109
		max.	630	1200	250	505	1075	159
Deckengehäuse	FOGO 90 FR FOGO 90 FR V4A	min.	400	400	200	275	275	109
		max.	630	1200	250	505	1075	159
Deckengehäuse abgehängt	FOGO 90 FR V4A		630	1200	250	505	1075	159

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Min. bei einer Brandbeanspruchung von aussen

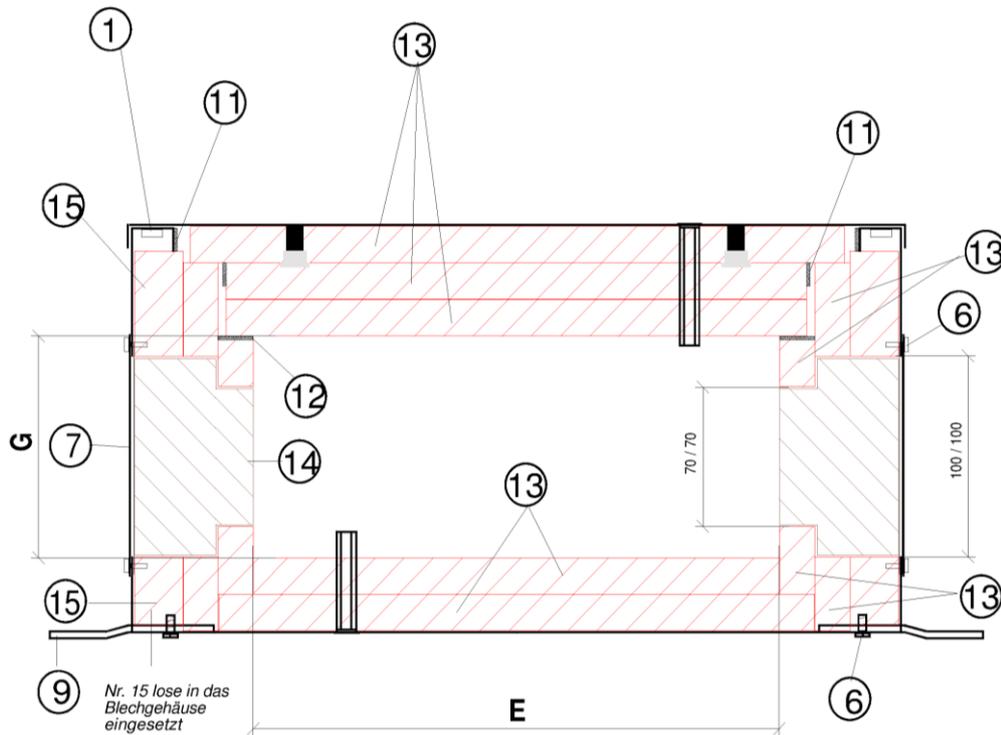
Ausführungen der Rangierverteiler FOGO 90, FOGO 90 FR und FOGO 90 FR V4A

**Anlage 2**

zur  
allgemeinen bauaufsichtlichen

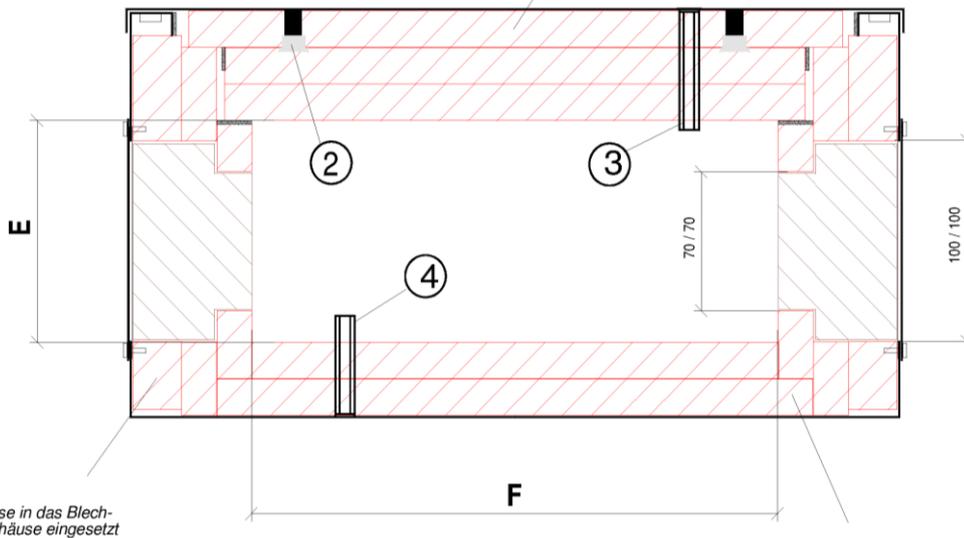
Zulassungs-Nr.:

vom:



FOGO 90  
(Stahlblech verz.)

Die äußere Lage der Gipsfaserplatten (Nr. 13) wird am Schweißbolzen mit Hülsenmutter (Nr. 2) verschraubt. Die beiden anderen Lagen werden mit der ersten Lage verklammert (Senco 9,5 x 28,6mm)



Der Innenkorpus aus den Gipsfaserplatten 18 mm ist mit Druckluftklammern Senco 9,5 x 28,6 mm zusammengeklammert

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 bei einer Brandbeanspruchung von aussen

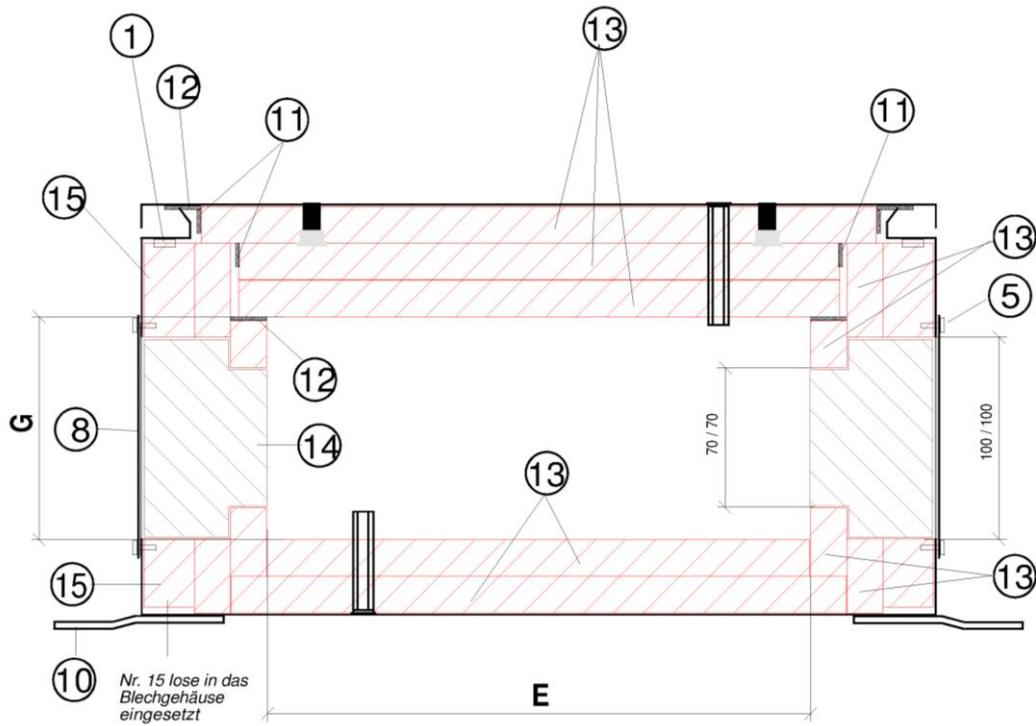
Schnitt des Rangierverteiler FOGO 90

Anlage 3

zur  
allgemeinen bauaufsichtlichen

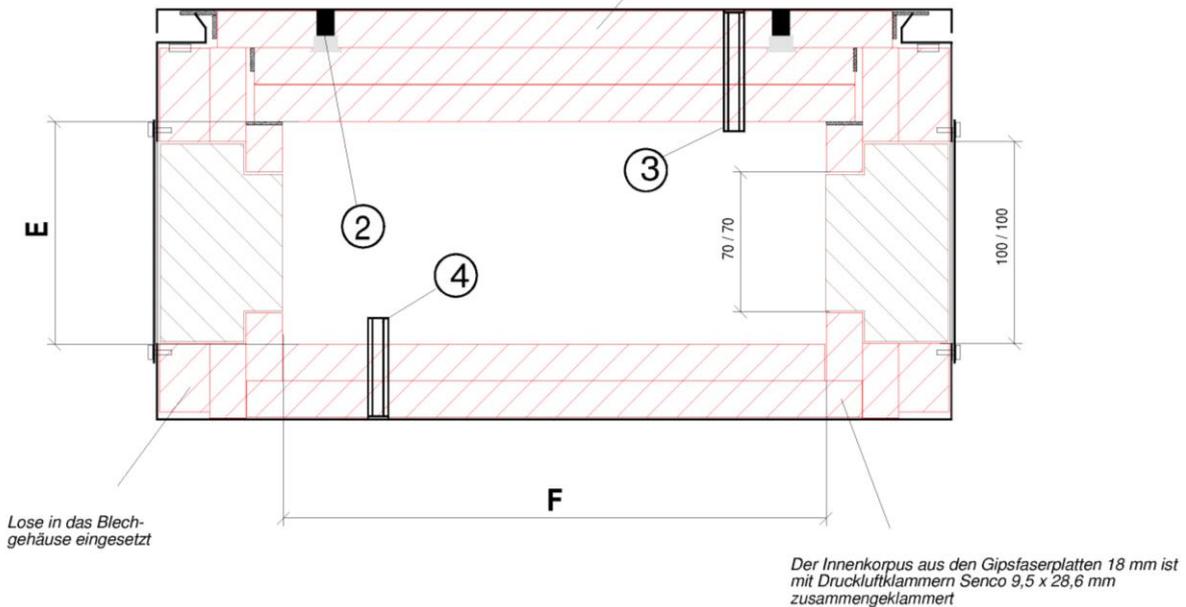
Zulassungs-Nr.:

vom:



FOGO 90 FR (Stahlblech verz. pulverbeschichtet)  
 und FOGO 90 FR V4A (Edelstahl)

Die äußere Lage der Gipsfaserplatten (Nr. 13) wird  
 am Schweißbolzen mit Hülsenmutter (Nr. 2)  
 verschraubt. Die beiden anderen Lagen werden mit  
 der ersten Lage verklammert (Senco 9,5 x 28,6mm)



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 bei einer Brandbeanspruchung von aussen

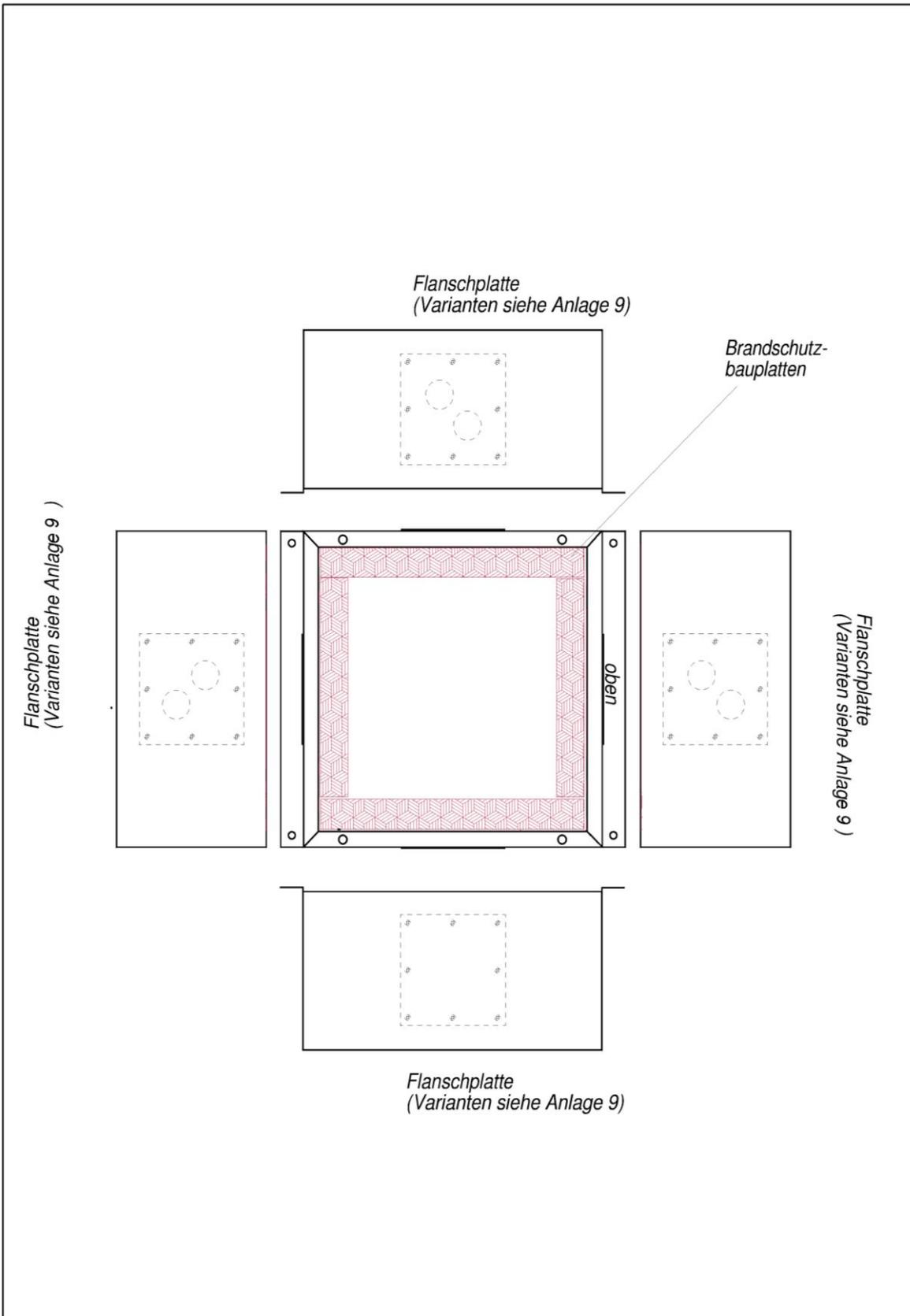
Schnitt der Rangierverteiler FOGO 90 FR und FOGO 90 FR V4A

Anlage 4

zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassungs-Nr.:

vom:

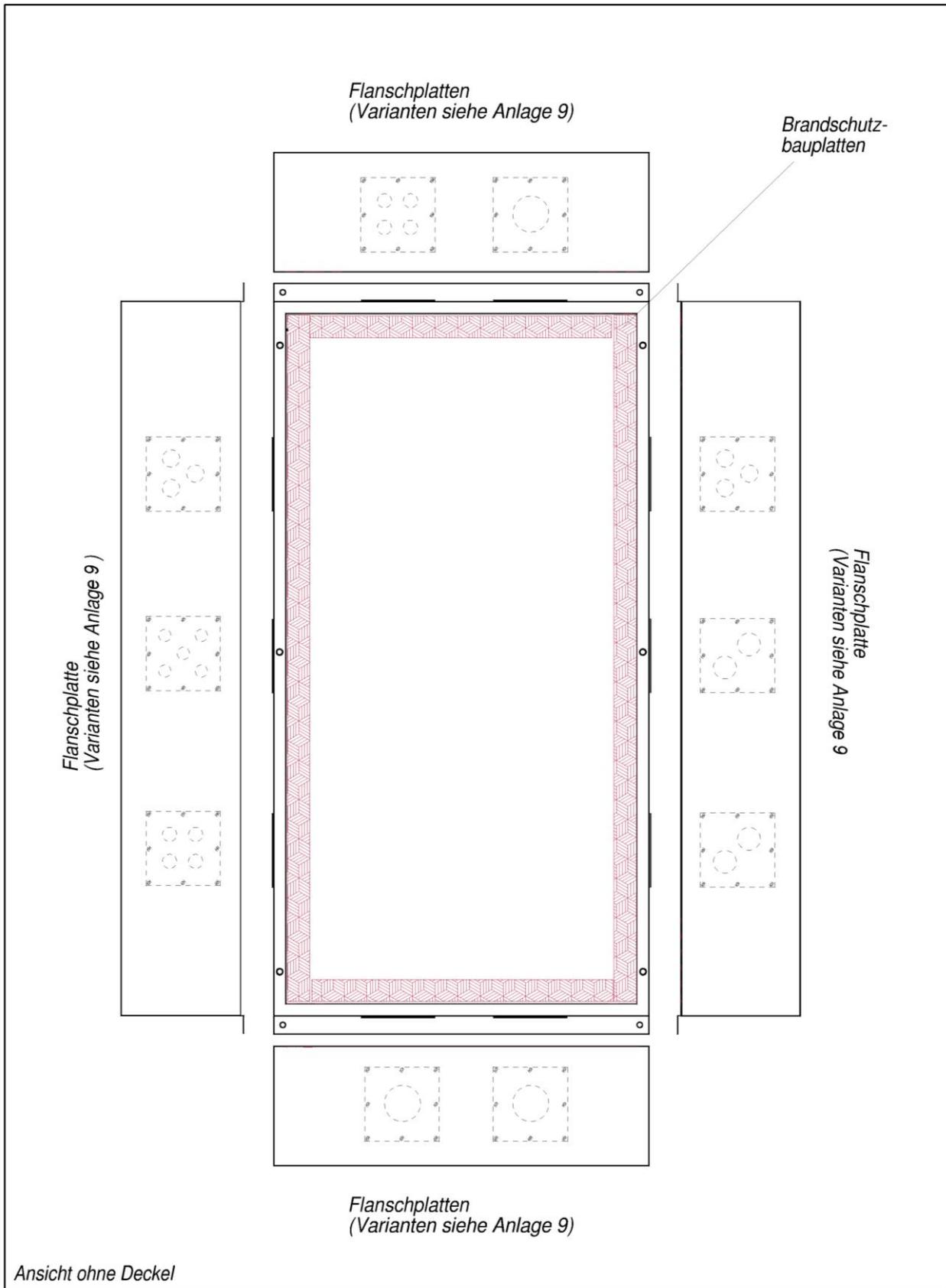


**Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 bei einer Brandbeanspruchung von aussen**

**Draufsicht auf die kleinste Abmessung FOGO 90**

**Anlage 5**  
 zur  
 allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassungs-Nr.:  
 vom:



**Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 bei einer Brandbeanspruchung von aussen**

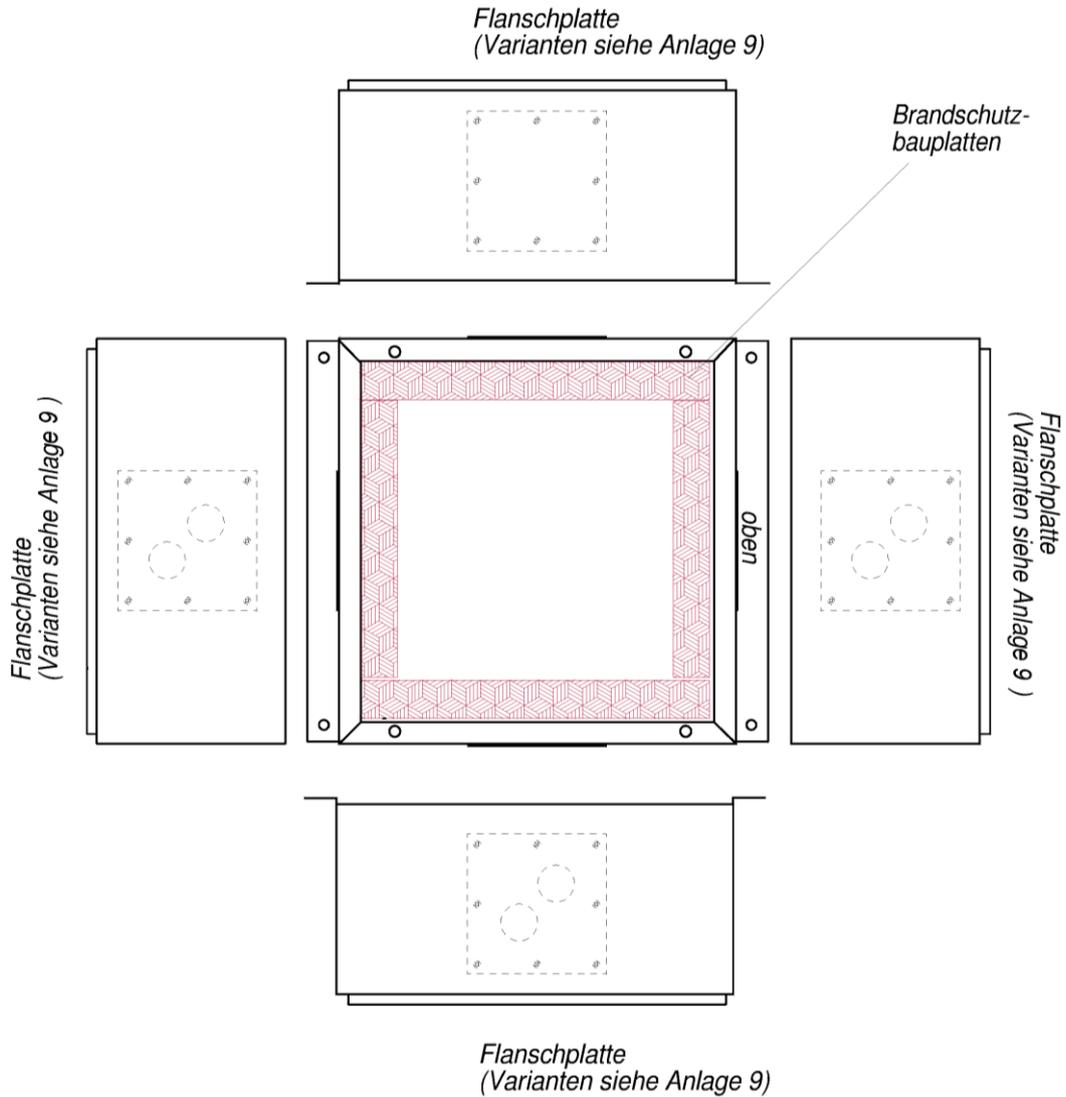
**Anlage 6**

zur  
 allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassungs-Nr.:

vom:

**Draufsicht auf die größte Abmessung der Rangierverteilers FOGO 90**



*Ansicht ohne Deckel*

**Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 bei einer Brandbeanspruchung von aussen**

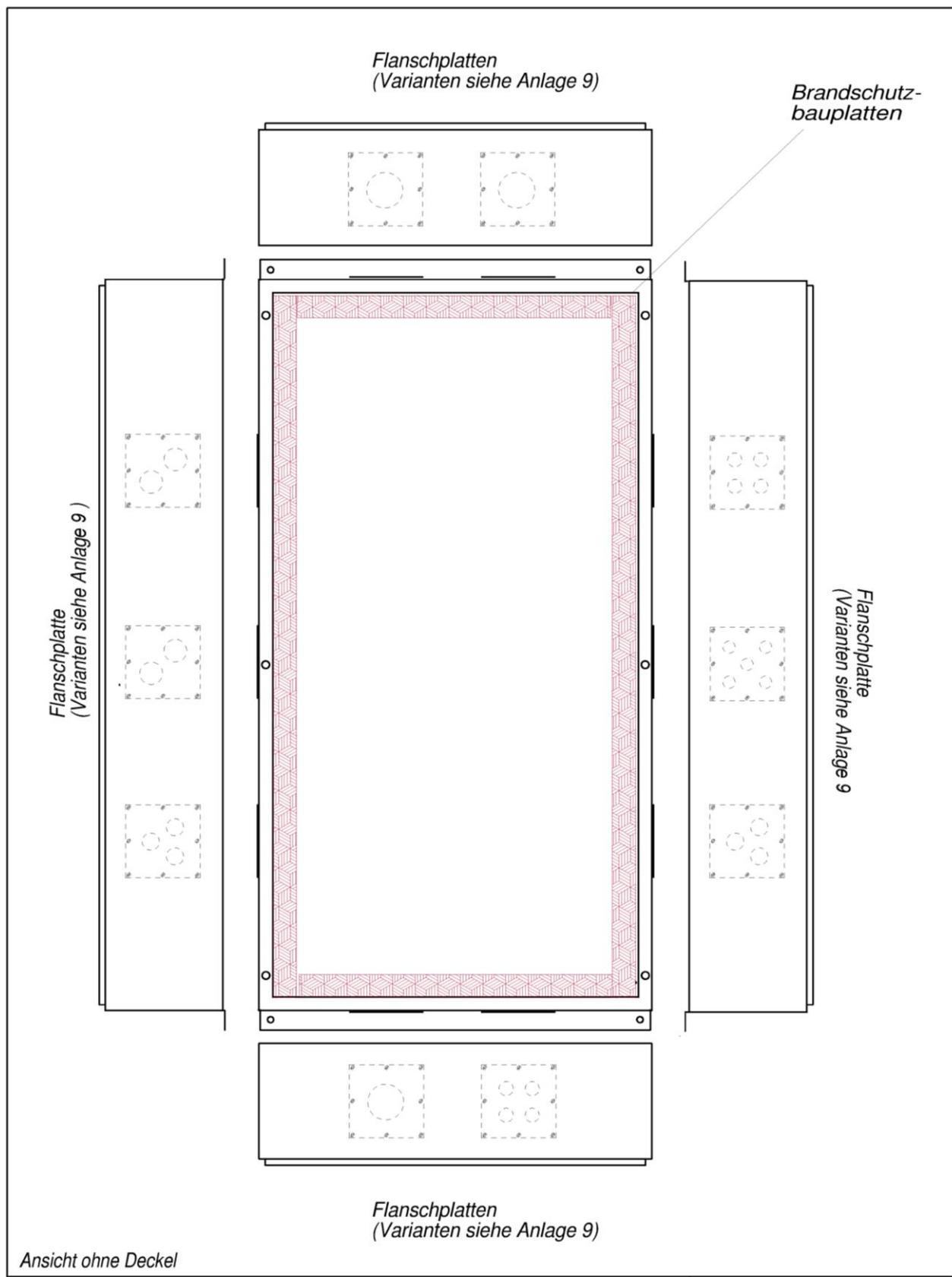
**Draufsicht auf die kleinste Abmessung der Rangierverteile FOGO 90 FR und FOGO 90 FR V4A**

**Anlage 7**

zur  
 allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassungs-Nr.:

vom:



elektronische Kopie der abz des dibt: z-86.1-52

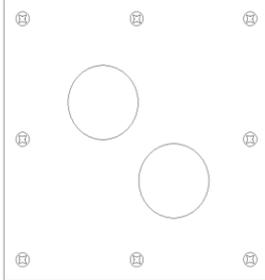
**Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 bei einer Brandbeanspruchung von aussen**

**Anlage 8**  
 zur  
 allgemeinen bauaufsichtlichen

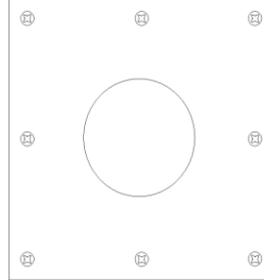
**Draufsicht auf die größte Abmessung des Rangierverteiler FOGO 90 FR und FOGO 90 FR V4A**

Zulassungs-Nr.:  
 vom:

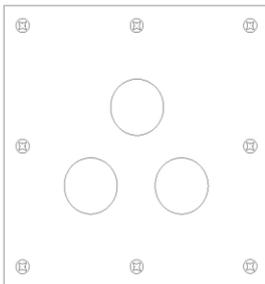
*Flanschplatte  
mit 2x M40*



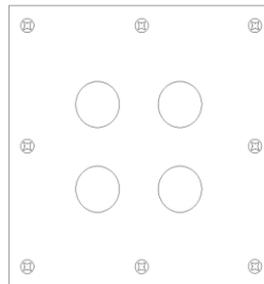
*Flanschplatte  
mit 1x M63*



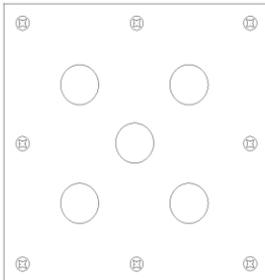
*Flanschplatte  
mit 3x M32*



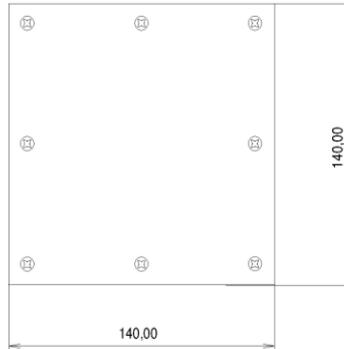
*Flanschplatte  
mit 4x M25*



*Flanschplatte  
mit 5x M20*



*Flanschplatte  
ohne Lochbild*



*Die Flanschplatten sind  
aus folgendem Material:*

- Stahlblech verzinkt  
für den Typ FOGO 90
- Stahlblech verzinkt, pulverbeschichtet  
für den Typ FOGO 90 FR
- Edelstahl V4A  
für den Typ FOGO 90 FR V4A
- für die Typen FOGO 90 FR und FOGO 90 FR V4A  
mit Schaumstoffdichtung

**Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 bei einer Brandbeanspruchung von aussen**

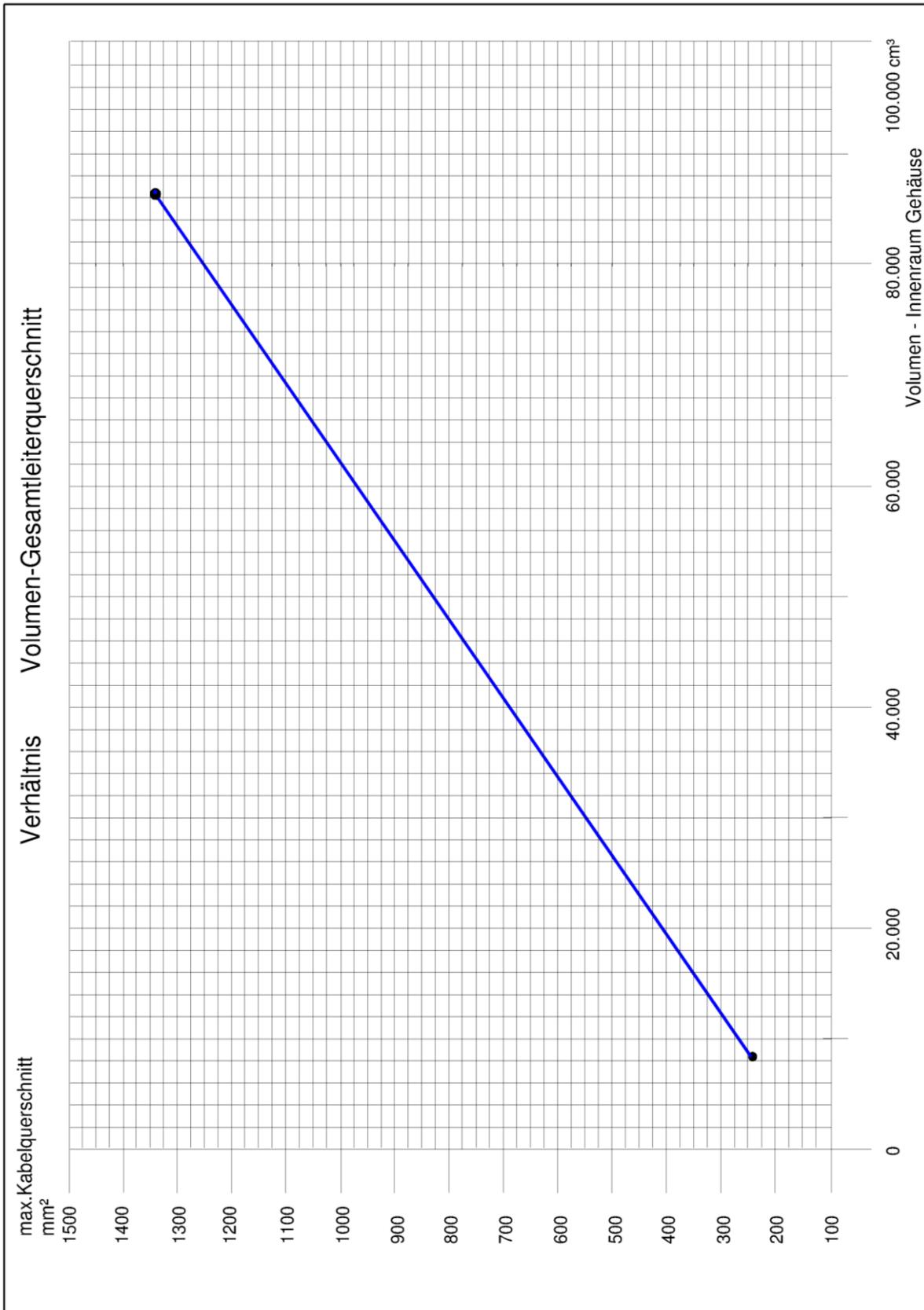
**Flanschplatten für Rangierverteiler FOGO 90, FOGO 90 FR und FOGO 90 FR V4A**

**Anlage 9**

zur  
allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassungs-Nr.:

vom:

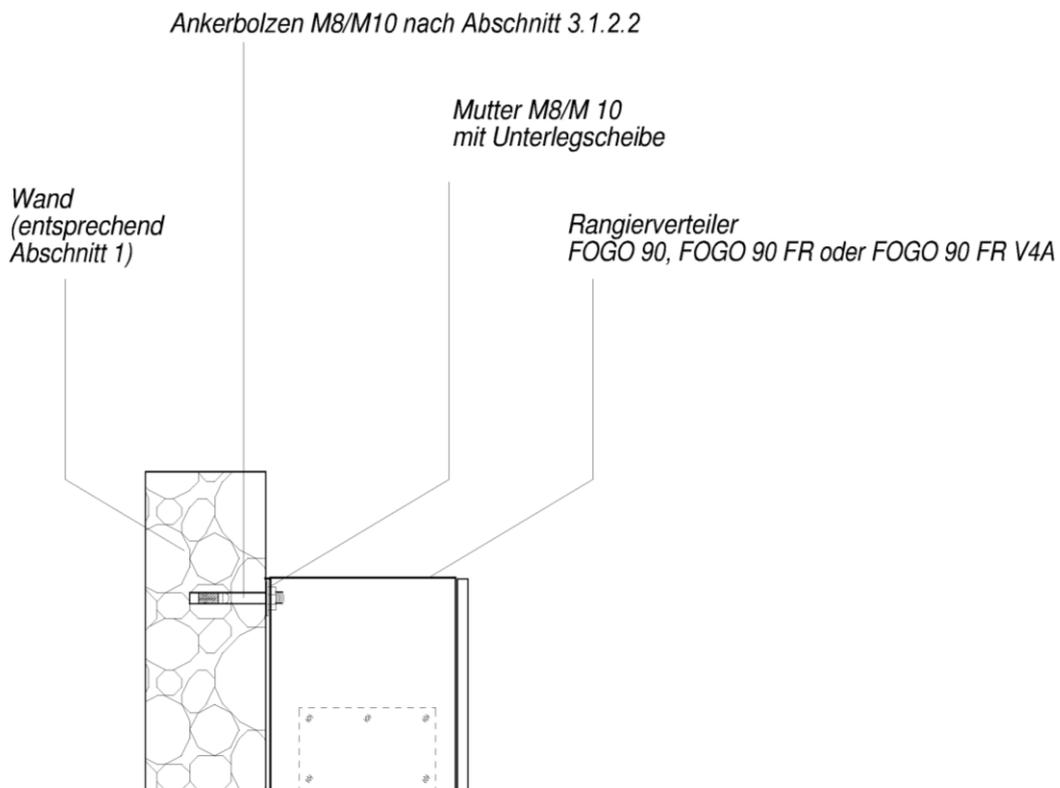
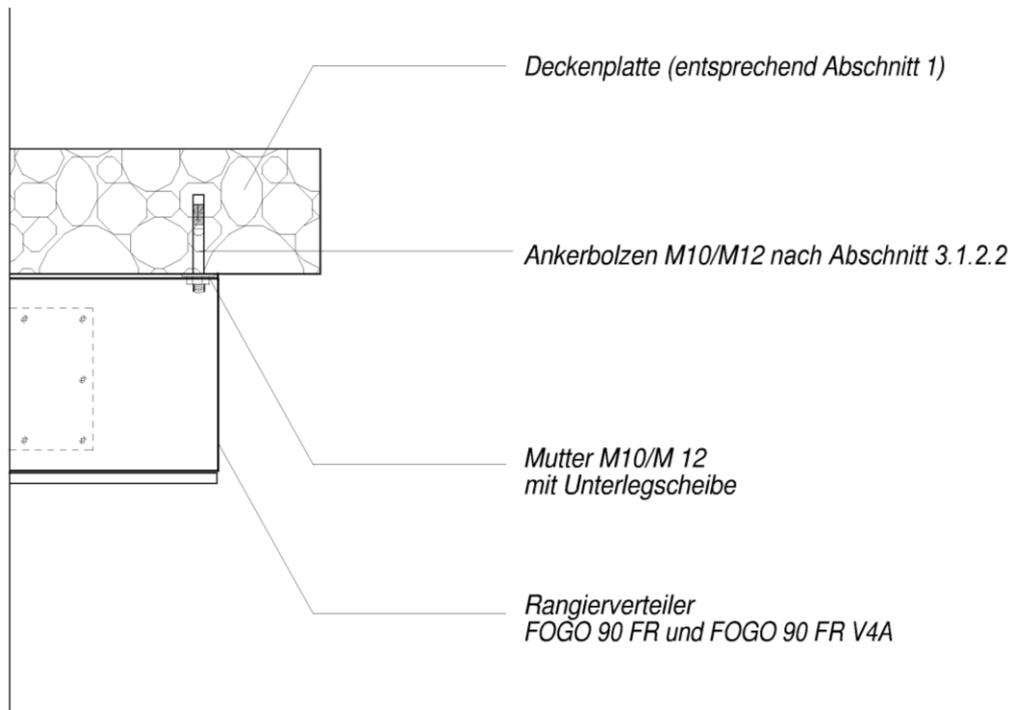


**Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Min.  
 bei einer Brandbeanspruchung von aussen**

**FOGO 90, FOGO 90 FR u. FOGO 90FR V4A  
 Verhältnis Volumen-Kupferkabelquerschnitt**

**Anlage 10**  
 zur  
 allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassungs-Nr.:  
 vom:



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Min.  
 bei einer Brandbeanspruchung von aussen

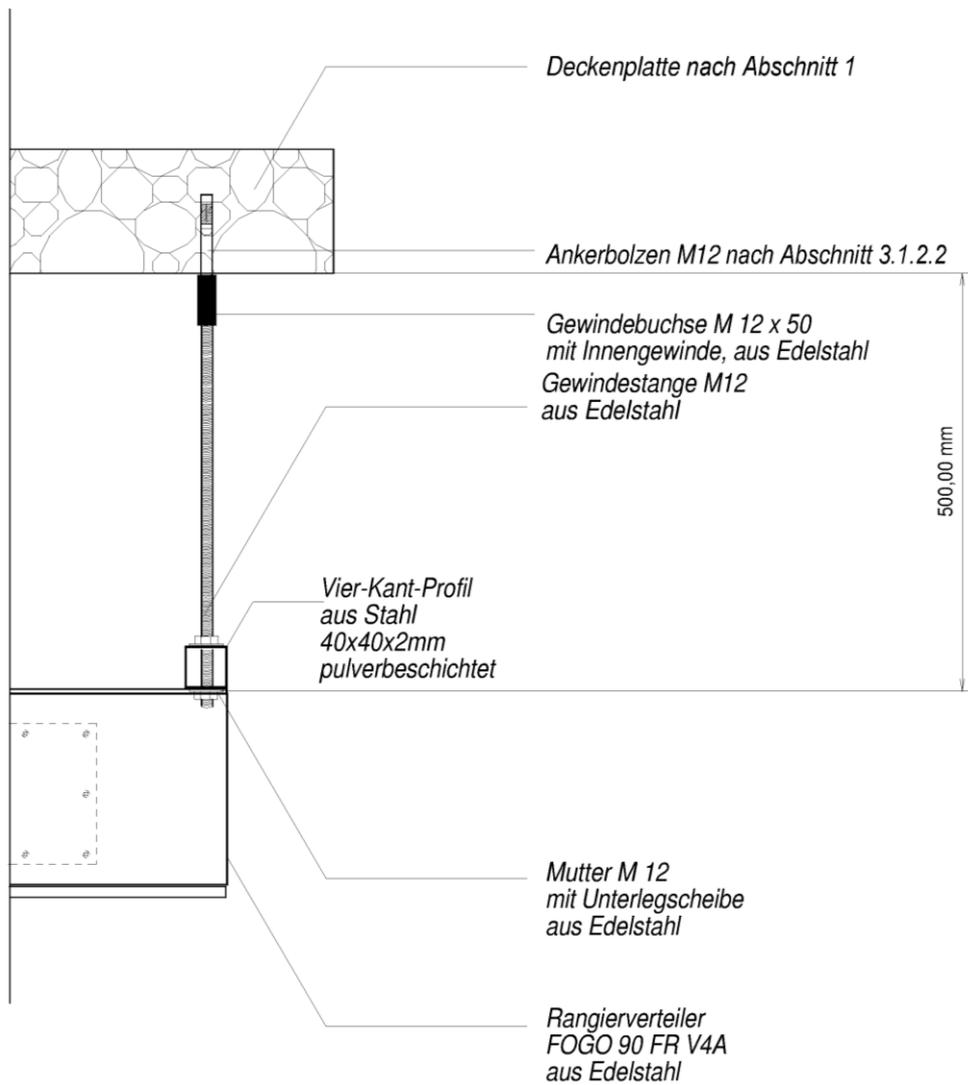
Darstellung des Rangierverteiler FOGO 90, FOGO 90 FR und FOGO 90 FR V4A  
 - Detail der Befestigung an Decke und Wand

**Anlage 11**

zur  
 allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassungs-Nr.:

vom:



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Min.  
 bei einer Brandbeanspruchung von aussen

Darstellung des abgehängten Rangierverteiler FOGO 90 FR  
 V4A - Detail der Befestigung

Anlage 12

zur  
 allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassungs-Nr.:

vom:

- ① Einpressmutter
- ② Schweißbolzen
- ③ 6-Kant-Bolzen
- ④ 6-Kant-Bolzen
- ⑤ Gewindefurchschraube
- ⑥ Gewindefurchschraube  
(Befestigungsschraube für Flanschplatte)
- ⑦ Flanschplatte, Stahlblech verz.
- ⑧ Flanschplatte, Edelstahl
- ⑨ Befestigungsflansch, geschraubt
- ⑩ Befestigungsflansch, geschweißt
- ⑪ Dämmschichtbildender Baustoff
- ⑫ Zellkautschukstreifen, selbstklebend
- ⑬ Brandschutzbauplatte
- ⑭ Intumeszenzbaustein
- ⑮ Brandschutzbauplatte

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Min.  
bei einer Brandbeanspruchung von aussen

Stückliste

**Anlage 13**

zur  
allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassungs-Nr.:

vom:

## MUSTER

### Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das das Brandschutzgehäuse vom Typ "FOGO 90, "FOGO 90 FR" bzw. "FOGO 90 FR V4A"<sup>1</sup> aufgestellt bzw. angebaut hat:
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum des Anbaus:

Hiermit wird bestätigt, dass die Anwendung des Brandschutzgehäuses

vom "FOGO 90", "FOGO 90 FR" bzw. "FOGO 90 FR V4A" mit einer Feuerwiderstandsdauer von **mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen** entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-86.1-52, die zugleich eine allgemeine Bauartgenehmigung ist,

erfolgt ist.

.....  
Ort, Datum

.....  
Firma/ Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

<sup>1</sup> Nichtzutreffendes streichen

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Beanspruchung von außen

Übereinstimmungserklärung

Anlage 14